

Betriebliche Gruppenunfallversicherung

Für Ihr wichtigstes Kapital.

ASSEKURANZ-BÜRO SCHWAB

Gänsweid 8 * 68799 REILINGEN

Phon: 06205 - 283600 / PC-Fax: 06205 - 2589491

Mailto: abs@ottoschwab.de

www.ottoschwab.de



GENERALI

Versicherungen

Schutz unter den Flügeln des Löwen



Betriebliche Gruppenunfallversicherung.

- Bei vielen Unfallfolgen: Zahlung der Invaliditätsleistung bereits bei Stellung der Diagnose
- Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen bei Schlaganfall, Herzinfarkt, epileptischem Anfall, Trunkenheit (beim Führen von Kfz bis 1,5 %), Einnahme von Medikamenten, die vom Arzt verordnet wurden, sind mitversichert
- Unfallrente auch als Familienvorsorge mit Partner- und Waisenrente
- Mehr Leistung bei Invalidität durch verbesserte Invaliditätsgrade, z. B. 100 % bei Verlust des Sprechvermögens, 20 % bei Verlust einer Niere
- Unfall-Krankenhaustage- und Genesungsgeld mit Leistungszeitfenster bis 5 Jahre
- Kosmetische Operationen inkl. Zahnersatz bis 10.000 €
- Die Folgen von Zeckenbissen sind mitversichert
- Erweiterung der Versicherungsdauer bei der Vorsorgedeckung zum Kriegsrisiko auf 14 Tage
- Erweiterte Infektionsklausel bei geringfügigen Hautverletzungen
- Versicherungsschutz für die Teilnahme an lizenzfreien Rennveranstaltungen

Die Vorteile der betrieblichen Gruppenunfallversicherung:

- Sie kann flexibel gestaltet werden (24-Stunden- oder Berufsdeckung).
- Sie bietet freie Wahl der Leistungen und Versicherungssummen.
- Sie zahlt bei Invalidität je nach Vereinbarung ein Kapital und/oder eine Rente. Der Versicherte verfügt somit über ausreichende finanzielle Hilfe.
- Sie bietet Schutz bei jedem messbaren Invaliditätsgrad, also beginnend bei 1 %.

Gruppengröße.

Eine betriebliche Gruppenunfallversicherung kann ab 3 Personen abgeschlossen werden. Je mehr Mitarbeiter versichert werden, desto günstiger die Beiträge.

Wer kann versichert werden?

- Sie als Unternehmer/Firmeninhaber
- Alle Mitarbeiter – auch die im Unternehmen tätigen Familienangehörigen
- Einzelne Personen und/oder Gruppen, z. B. Geschäftsführer, Führungskräfte

Grundsätzlich können alle Personen mit oder ohne Namensangabe versichert werden.

Mit Namensangabe.

Jede Person kann mit einem individuellen Versicherungsschutz ganz nach Ihren Vorstellungen versichert werden. Änderungen, z. B. Ausscheiden aus dem Betrieb, müssen einzeln gemeldet werden.

Ohne Namensangabe.

Alle Personen einer genau definierten Gruppe, z. B. alle leitenden Angestellten oder alle Fahrer werden im gleichen Umfang versichert. Einzelmeldungen sind nicht erforderlich, lediglich einmal im Jahr fragen wir nach der Personenanzahl.

Maßgeschneidert.

Bei den Versicherungssummen bestimmen Sie individuell, in welchem Umfang die Person/die Gruppe versichert sein soll.

Auf „fremde“ Rechnung.

Grundsätzlich erfolgt die Versicherung auf „fremde Rechnung“. Dies bedeutet: Der Unternehmer als Vertragspartner erhält die Leistungen aus dem Vertrag und gibt diese an die versicherte Person bzw. die Hinterbliebenen weiter.

Auf „eigene“ Rechnung.

Bei der Versicherung auf „eigene Rechnung“ erhält der Unternehmer als Versicherungsnehmer die Leistungen. Sofern wichtige Mitarbeiter (Führungskräfte oder Mitarbeiter in Schlüsselpositionen) durch einen Unfall ausfallen, schützt die Zahlung ihn vor finanziellen Schwierigkeiten. Die Leistung der Unfallversicherung gleicht einen finanziellen Mehraufwand für Aushilfen, Personalsuche oder eine behinderten-gerechte Ausgestaltung des Arbeitsplatzes etc. aus. Für die Versicherung auf „eigene Rechnung“ ist die Zustimmung der versicherten Person bei Vertragsabschluss erforderlich.

Verbuchen als Betriebsausgabe.

Die Beiträge zur Gruppenunfallversicherung für die Arbeitnehmer sind Betriebsausgaben. Die Steuerpflicht für die Leistungen ist abhängig vom Anspruchsberechtigten und von der vereinbarten Verwendung. So ist z. B. bei Direktanspruch des Versicherten die Versicherungsleistung einkommensteuerfrei. In diesem Fall unterliegen die gesamten aufgewendeten Beiträge der Lohnsteuer, die jedoch bis zu bestimmten Grenzen mit einem günstigen Steuersatz pauschal abgegolten werden können. Erhält der Versicherte dagegen die Leistungen ohne vorher vereinbarten Direktanspruch, sind diese ebenfalls steuerfrei und die Beiträge erst im Leistungsfall maximal bis zur Höhe der erhaltenen Leistungen zu versteuern. Vor Abschluss ist es sinnvoll, sich über die für Ihr Unternehmen günstigste Gestaltung zu informieren, eventuell auch mit dem Steuerberater zu sprechen.